

# **BGer 1S.17/2005 vom 23. Mai 2005**

Bundesgericht, 2005-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1S.17\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1S.17_2005)

FR: TF 1S.17/2005 du 23 mai 2005

IT: TF 1S.17/2005 del 23 maggio 2005

## **Regeste**

Nichtfolgegebung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand verschiedener Bundesrichter. Eine Prüfung dieses Gesuchs erübrigt sich indessen, da keiner der von ihm betroffenen Richter mit diesem Verfahren befasst ist.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer erhebt eine staatsrechtliche Beschwerde, die nach Art. 84 Abs. 1 OG nur gegen "kantonale Erlasse oder Verfügungen" offen steht und damit gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts offensichtlich unzulässig ist. Nach Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG sind Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über Zwangsmassnahmen mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Gegenstand des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens war, ob die Bundesanwaltschaft verschiedenen Strafanzeigen des Beschwerdeführers zu Recht oder zu Unrecht keine Folge gegeben hatte und ob der Beschwerdeführer befugt war, deren Nichtfolgegebungs-Entscheide beim Bundesstrafgericht anzufechten. Es handelt sich beim Anfechtungsobjekt somit klarerweise nicht um einen Entscheid über eine Zwangsmassnahme, weshalb die Beschwerde ans Bundesgericht nicht gegeben ist ( Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG e contrario). Die vom Beschwerdeführer erhobene staatsrechtliche Beschwerde kann demzufolge nicht als Beschwerde im Sinn von Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG entgegen genommen werden. Andere Rechtsmittel fallen nicht in Betracht. Der Entscheid der Beschwerdekammer ist demzufolge beim Bundesgericht nicht anfechtbar, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 152 OG ). Am 10. Mai 2005, als er das Gesuch stellte, waren zudem die Rechtsmittelfristen sowohl für die Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde als auch einer Beschwerde nach Art. 33 Abs. 3 lit. a SSG bereits abgelaufen, sodass die Beigabe eines unentgeltlichen Vertreters in diesem Zeitpunkt ohnehin sinnlos gewesen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.